

barungen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen erfolgt;

- 2! daß die Anlagen nach dem Errichten der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zur Vornahme der Abnahmeprüfung angezeigt werden;
3. daß nach Erhalt der Einbauberechtigung oder der Genehmigungsurkunde beabsichtigte Änderungen an den Anlagen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen beantragt werden.

(3) Die technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert oder ergänzt werden. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

(4) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden. Die Inhaber von Genehmigungen sind verpflichtet, solchen Weisungen unverzüglich auf ihre Kosten nachzukommen.

§ 18

Muster- und Abnahmeprüfungen

(1) Die zur Erteilung der Abnahmebestätigung für Sender oder Baumuster vorgeschriebene Musterprüfung erfolgt nach den Anforderungen dieser Anordnung.

(2) Die Abnahmeprüfung von errichteten Anlagen muß vor ihrer Inbetriebnahme und auf Schiffen — soweit möglich — während der Abnahmefahrt des Schiffes durchgeführt werden. Die Abnahmebeauftragten sind bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, 2 Tage vor dem Beginn der Abnahmefahrt anzufordern.

(3) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß zum Zeitpunkt der Prüfung alle technischen und betrieblichen Forderungen erfüllt sind und daß der Leiter der Funkstelle anwesend ist.

(4) Haben sich bei den Abnahmeprüfungen Mängel ergeben, so ist der Eigentümer, der Rechtsträger oder die Bauwerft verpflichtet, die festgestellten Mängel umgehend beseitigen zu lassen.

(5) Über das Ergebnis der Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Schiffen werden der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation Abnahmebescheinigungen für die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen zugestellt.

(6) Die Musterprüfungen und die Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Exportschiffen sind gebührenpflichtig.

y § 19

Ausstellung von Sicherheitszeugnissen

(1) Auf Grund der Abnahmebescheinigungen werden folgende Sicherheitszeugnisse ausgestellt:

1. Von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation
 - a) das Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegrafie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht;
 - b) das Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für ein nur mit Telegrafie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;

c) das Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für ein mit Sprechfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;

2. Vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik:

das Ausnahmezeugnis für ein Schiff, für das Ausnahmen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht genehmigt sind.

(2) Für nichtausrüstungspflichtige Schiffe wird auf Antrag und nur dann ein Funksicherheitszeugnis ausgestellt, wenn die Funkanlagen allen Anforderungen entsprechen, die für ausrüstungspflichtige Schiffe gelten.

§ 20

Änderungen an den Anlagen

(1) Änderungen oder Erweiterungen der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen werden in der Genehmigungsurkunde vermerkt, oder es wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

§ 21

Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;

2. durch Fristablauf

o d e r

3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen einzustellen,

2. die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesetzten Frist abzubauen und

3. die Genehmigungsurkunde und ihre zweite Ausfertigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Die Durchführung der in Ziffern 1 bis 3 festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

Abschnitt IV

Technische Anforderungen an die Fernmeldeanlagen

§ 22

Grundlegende Anforderungen

(1) Sende- und Empfangsanlagen der beweglichen und ortsfesten Funkstellen müssen den Festlegungen dieser Anordnung, den Vorschriften für technische Schiffsausrüstung und, soweit diese nichts anderes vorschreiben, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst entsprechen.

(2) Es dürfen nur Geräte eingebaut und verwendet werden, die geprüft und durch Erteilung des Zulassungszeichens „PTS“ zur Verwendung in der Schifffahrt zugelassen sind. Bei Geräten, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vor deren Einbau oder Verwendung eine Prüfung durchführen lassen.